

Gerichtsurteil des Bundessozialgerichtes zur Übernahme der Ladestromkosten für das Aufladen des Akkus eines Elektrorollstuhls.

Dieses Urteil hat auch Gültigkeit für die Abrechnung der jährlichen Stromkosten eines Schlafapnoetherapiegerätes.

Zitat: „

Soweit zum Betrieb eines Gerätes, das als Hilfsmittel geleistet wird, auch eine Energieversorgung gehört, ist diese ebenfalls von der Krankenkasse zu übernehmen.....

Auch der Umstand, dass Stromkosten praktisch in jedem Haushalt anfallen und somit Kosten der allgemeinen Lebenshaltung sind, rechtfertigt es nicht, die Klägerin mit den Stromkosten für den Elektrorollstuhl zu belasten. Die KK braucht zwar allgemeine Gegenstände des täglichen Lebens nicht als Hilfsmittel zu gewähren. Der Grund dafür liegt darin, dass sie nur für solche Mittel aufzukommen hat, die spezifisch einer Behinderung entgegenwirken, indem sie eigens für diesen Zweck hergestellt werden oder zumindest ganz überwiegend von Behinderten benutzt werden (vgl dazu die Urteile des Senats vom 6. Februar 1997 - 3 RK 1/96 und 3 RK 9/96).

Wenn dagegen die Leistungspflicht der KK für ein Hilfsmittel feststeht, gehört es nur zur vollständigen Leistungserbringung, wenn auch die anfallenden Betriebskosten übernommen werden (so auch Heinze in Gesamtkomm zum SGB, Bd 5, § 182b Anm 3; Höfler in Kasseler Komm, Bd 1, § 33 SGB V Rn 53)“.

Das Urteil ist nachzulesen unter AZ: 3 RK 12/96 BUNDESSOZIALGRICHT

Das Zitat wurde entnommen aus „ForseA“